

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 20. Oktober 2026, Zahl: 920-1/2026, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnungen ausgeschrieben wird (Zweitwohnungsabgabeverordnung 2027)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 und 8 des Kärntner Zweitwohnungsabgabegesetzes 2027 – K-ZWAG 2027, LGBl. Nr. 40/2026, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnungen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die Nutzfläche gemäß § 7 K-ZWAG 2027.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- | | |
|--|--------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 24,00 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 47,00 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 83,00 Euro, |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche ab 90 m ² | 130,00 Euro. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalár



Erläuterungen

zur Zweitwohnungsabgabeverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See,
vom 20. Oktober 2026, Zahl. 920-1/2026

1.1. Gemäß §§ 1 und 8 des Kärntner Zweitwohnungsabgabegesetzes 2027 – K-ZWAG 2027, LGBl. Nr. 40/2026, sind die Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, eine Abgabe von Zweitwohnungen auszuschreiben. Mit Inkrafttreten des K-ZWAG 2027 am 1. Jänner 2027 tritt das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, außer Kraft. Die bisherige Zweitwohnsitzabgabe wird mit einer Abgabe auf leerstehende Wohnungen im K-ZWAG 2027 zur Zweitwohnungsabgabe zusammengeführt.

1.2. Einer ausdrücklichen Aufhebung der bisherigen, auf dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz beruhenden Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates bedarf es nicht. Mit dem Außerkrafttreten des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes entfällt die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung. Eine Verordnung verliert mit dem Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ipso iure ihre Geltung („Herzog-Mantel-Theorie“; vgl. VfSlg 11.643/1988). Die bislang in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See geltende Zweitwohnsitzabgabeverordnung tritt daher mit Ablauf des 31. Dezember 2026 automatisch außer Kraft.

1.3. Nach der ab 1. Jänner 2027 geltenden Rechtslage (§ 8 Abs. 1 K-ZWAG 2027) darf die Höhe der Abgabe pro Monat höchstens betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 24,00 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 47,00 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 83,00 Euro, |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche ab 90 m ² | 130,00 Euro. |

Diese Beträge wurden gegenüber den Höchstbeträgen nach dem K-ZWAG annähernd verdoppelt; dies insbesondere, da seit Festlegung der bisherigen Höchstsätze durch die Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung 2013 keine Valorisierung erfolgt ist. Ab dem ersten Quartal 2028 erfolgt eine jährliche Valorisierung nach Maßgabe der Änderung des Verbraucherpreisindex 2020 (§ 8 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 3 K-ZWAG 2027); die jeweils für das folgende Kalenderjahr gültigen Höchstbeträge werden von der Landesregierung kundgemacht.

1.4. Nach § 8 Abs. 1 K-ZWAG 2027 ist die Höhe der Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die **Anzahl der Wohnungen, für die keine Hauptwohnsitze gemeldet wurden, im Verhältnis zur Anzahl der Wohnungen mit Meldungen als Hauptwohnsitz** sowie der **Verkehrswert der Wohnungen** zu berücksichtigen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln, wenn die zu berücksichtigenden Gegebenheiten in der Gemeinde erheblich divergieren.

Damit unterscheiden sich die für die Abgabebemessung maßgeblichen Parameter wesentlich von jenen des bisherigen K-ZWAG, das neben den Verkehrswerten als zweiten Parameter auf die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze abgestellt hat.

2. Zur Ermittlung der für die Abgabebemessung maßgeblichen Parameter (Verkehrswerte der Wohnungen [Preis pro m²] sowie Verhältnis der Wohnungen ohne Hauptwohnsitzmeldung zu Wohnungen mit Hauptwohnsitzmeldung) wurde in Zusammenarbeit mit den kommunalen Interessenvertretungen (Kärntner Gemeindebund sowie Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten) und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft sowie Landesamtsdirektion / Unterabteilung Landesstelle für Statistik) eine Erhebung durchgeführt. Als Grundlage dienten dabei die statistischen Auswertungen und Berechnungen der Statistik Austria (Gemeindeergebnisse der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2024 [Gebietsstand 2026] bzw. Sonderauswertung: Wohnraumpreise in Kärntner Gemeinden [Berichtsjahre 2021-2025]).

3. Mit Schreiben des Kärntner Gemeindebunds sowie des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Kärnten vom 25. September 2026 wurde mitgeteilt, dass sich die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See - im Gesamtbild der beiden Bemessungsparameter nach Vergleich aller 132 Kärntner Gemeinden in der **Kategorie III** befindet.

4. Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 K-ZWAG 2027 ergeben sich je Kategorie folgende Bandbreiten:

Wohnungsklasse	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
bis 30 m ²	unter 9,60 EUR	9,60 – 16,80 EUR	über 16,80 – 24,00 EUR
mehr als 30 – 60 m ²	unter 21,20 EUR	21,20 – 33,00 EUR	über 33,00 – 47,00 EUR
mehr als 60 – 90 m ²	unter 35,40 EUR	35,40 – 59,00 EUR	über 59,00 – 83,00 EUR
ab 90 m ²	unter 59,00 EUR	59,00 – 83,00 EUR	über 83,00 – 130,00 EUR

5. Unter Berücksichtigung der Kategorisierung und der Bandbreiten wird die Zweitwohnungsabgabe in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See wie folgt festgesetzt:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 24,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 47,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 83,00 Euro,
- bei Wohnungen mit einer Nutzfläche ab 90 m² 130,00 Euro.

6. Die Höhe der dem Abgabenschuldner vorzuschreibenden Abgabe verringert sich nach § 8 Abs. 3 K-ZWAG 2027 bei Fehlen eines der drei Ausstattungsmerkmale (Zentralheizung, elektrische Energieversorgung, Wasserentnahmestelle in der Wohnung) um 10 %, bei Fehlen zweier Merkmale um 15 % und bei Fehlen aller drei Merkmale um 20 % der jeweils festgelegten Abgabenbeträge. Diese Staffelung wurde gegenüber der bisherigen Regelung des K-ZWAG (einheitlich 10 % für ein oder mehrere fehlende Ausstattungsmerkmale) differenzierter ausgestaltet.

7. Wird für die Wohnung eine pauschalierte Abgabe gemäß § 2 Abs. 2 des Kärntner Aufenthaltsabgabegesetzes – K-AAG, LGBl. Nr. 40/2026, entrichtet, verringert sich die Höhe der Zweitwohnungsabgabe nach § 8 Abs. 4 K-ZWAG 2027 zusätzlich um 25 % der festgelegten Abgabenbeträge. Damit wird der vom Verfassungsgerichtshof geforderten Berücksichtigung der pauschalierten Aufenthaltsabgabe bei der Festsetzung der Zweitwohnungsabgabe Rechnung getragen (vgl. Erläuterungen zu § 8 K-ZWAG 2027). Kommen die Reduktionen nach § 8 Abs. 3 und 4 K-ZWAG 2027 vollumfänglich zur Anwendung, summieren sich die Prozentsätze; in diesem Fall wäre der in der Verordnung festgelegte Abgabenbetrag im konkreten Abgabenverfahren somit um insgesamt 45 % zu reduzieren.



The image shows a handwritten signature in blue ink next to an official circular stamp. The stamp is blue and contains the text "Gemeinde Steindorf a. Ossiachersee" around the top and "Bezirk Feldkirchen" around the bottom. In the center of the stamp is a shield-shaped coat of arms featuring a fish and some foliage.